



# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: [information@schrobenhausen.de](mailto:information@schrobenhausen.de)

---

**Nummer 9** **Donnerstag, den 1. Juni** **2023**

---

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
15.05.2023	Vollzug der Gaststätten-Verordnung; Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Schrannenfestes vom 23.06.2023 bis 25.06.2023 in der Stadt Schrobenhausen	62
16.05.2023	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg- Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2023	63
25.05.2023	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 138 „Solarpark Gut Weil II“ für die Flurnummer 1360/2 der Gemarkung Mühlried Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	64
25.05.2023	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137 „Solarpark Hörzhausen“ für die Flurnummern 202, 215, 214 und 213 der Gemarkung Hörzhausen; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	65
25.05.2023	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 136 „Solarpark Sandizell“ für die Flurnummer 442 der Gemarkung Sandizell; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	66
25.05.2023	Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2023	67
01.06.2023	Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Entwidmung einer Teilfläche der Ortsstraße „Ganghoferstraße“	69

---

#### Impressum

##### Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen  
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: [stadt@schrobenhausen.de](mailto:stadt@schrobenhausen.de)

##### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**Vollzug der Gaststätten-Verordnung;**

**Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Schrankenfestes vom 23.06.2023 bis 25.06.2023 in der Stadt Schrobenhausen**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Während des Schrankenfestes vom 23.06.2023 bis 25.06.2023 wird für Samstag, den 24.06.2023, Sonntag, den 25.06.2023 und Montag, den 26.06.2023 die Sperrzeit im gesamten Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:

- Beginn der Sperrzeit: 03.00 Uhr
- Ende der Sperrzeit: 06.00 Uhr

Ausgenommen von der Verlängerung der Sperrzeit sind die Gemarkungen Edelshausen, Hörzhausen, Mühlried, Sandizell, Steingriff.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.06.2023 um 0:00 Uhr in Kraft.

Schrobenhausen, 15.05.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Harald Reisner  
Erster Bürgermeister

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist bis 26.06.2023 an der Amtstafel am Rathaus, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen einsehbar.

**Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen  
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)  
für das Haushaltsjahr 2 0 2 3**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.649.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.153.700 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 320 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schrobenhausen, 16.05.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Harald Reisner  
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 138 „Solarpark Gut Weil II“ für die Flurnummer 1360/2 der Gemarkung Mühlried  
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 138 „Solarpark Gut Weil II“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.05.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
  1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
  2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
  
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 25.05.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137 „Solarpark Hörzhausen“ für die Flurnummern 202, 215, 214 und 213 der Gemarkung Hörzhausen; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137 „Solarpark Hörzhausen“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.05.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
  1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
  2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 25.05.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 136 „Solarpark Sandizell“ für die Flurnummer 442 der Gemarkung Sandizell;  
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 136 „Solarpark Sandizell“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.05.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
  1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
  2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
  
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, 25.05.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Schrobenhausen  
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)  
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	981.750 EUR
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	801.800 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 817.900 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 347 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.357,06 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 410.200 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 347 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.182,13 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schrobenhausen, 25.05.2023  
MITTELSCHULVERBAND SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Harald Reisner  
Erster Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Einziehung von Straßen**

- I. Einer Teilfläche der nachfolgenden Straße im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG muss für dauerhafte Stellplätze für den AWO-Kindergarten der öffentliche Nutzungszweck entzogen werden. Daher ist diese zu entwidmen. Gegen die bekanntgemachte beabsichtigte Entwidmung (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG) wurden keine Einwendungen erhoben.

**Ortsstraße „Ganghoferstraße“****Eine Teilfläche von ca. 220 m<sup>2</sup> der Ortsstraße „Ganghoferstraße“ FINr. 1766 Gemarkung Schrobenhausen wird entwidmet.**

- II. Die hierzu ergangene Verfügung kann einschließlich ihrer Begründung nach Vereinbarung in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Widmung und Einziehung sind Allgemeinverfügungen im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG.
- III. Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München – Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte  
Stadt Schrobenhausen  
und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Schrobenhausen, 01.06.2023  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

